

## Härtefallantrag

Die Hochschule hält 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. **Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.** Dieser Tatbestand muss durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig.

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie auf dem Formular das entsprechende Kästchen ankreuzen.

### Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein **fachärztliches Gutachten** (siehe unten) nachgewiesen werden.
  - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
  - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
  - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
  - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
  - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
  - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; auf Grund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Zu Nummern 1.1 – 1.6:

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. **Das Gutachten eines Allgemeinarztes zählt nicht.** Das Gutachten soll Aussagen über 1. **Entstehung**, 2. **Schwere**, 3. **Verlauf** und 4. **Behandlungsmöglichkeiten** der Erkrankung sowie 5. eine **Prognose** über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Als *zusätzliche* Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern  
(zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht  
(amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. **Frühere Zulassung** für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können  
(Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, sowie früherer Zulassungsbescheid).
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortswechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte  
(Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortswchsel).

## Unbegründete Anträge

**In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:**

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.

- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet.
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und / oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen.
- Ableistung eines Dienstes.
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.

- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Zu 4.

- Versäumnis der Einschreibefrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, dann aber – vor oder nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hatte.

## **Antrag auf Nachteilsausgleich**

### **Verbesserung der Wartezeit**

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach „Wartezeit“ vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halb-jahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Bei einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber können jedoch Gründe vor-liegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vor-weisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

**Der Nachweis des Grundes (z. B. Krankheit) für eine Anerkennung reicht allein nicht aus. Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.**

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belegen, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

## **Begründete Anträge**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen, sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

### **1. Besondere soziale Umstände**

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände:
  - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht  
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
  - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent  
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
  - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch die Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst  
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
  - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe  
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
  - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit  
(**ärztliche** Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände  
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände  
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

### **2. Besondere familiäre Umstände**

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit  
(Geburtsurkunden der Kinder)
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit  
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit  
(Geburtsurkunden der Geschwister)
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte  
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern  
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe  
(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das

gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten bzw. der Ehegattin ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

3. **Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer** (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
4. **Sonstige vergleichbare besondere Umstände** (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

## **Verbesserung der Note**

Im Rahmen der Bewerbung muss ein Schulgutachten eingereicht werden, welches die folgenden Informationen enthält:

- eine kurze Beschreibung Ihrer Schullaufbahn.
- Angaben zu den für die etwaige Leistungsbeeinträchtigungen maßgeblichen Umständen nach Art und Dauer. Die Schule muss sich dabei auf nachgewiesene Tatsachen beschränken.
- Angaben zu erkennbaren Auswirkungen der Umstände auf Ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern - beurteilt von Ihren jeweiligen Fachlehrern.
- das Dienstsiegel der Schule.

Das Gutachten muss im Abiturschuljahr erstellt werden; begründete Ausnahmen sind möglich. Bei festgestellten Leistungsbeeinträchtigungen muss für jedes Fach festgestellt werden, welche Note ohne die vorliegende Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wären. Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt der belastenden Umstände enthalten. Zusätzlich müssen vom Gutachter bzw. der Gutachterin anerkannte psychologische Testverfahren zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person anwenden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar erklären.

Das Gutachten muss abschließend auch die genaue Durchschnittsnote nennen, die Sie ohne die erschwerenden Umstände erreicht hätten. Zudem muss in dem Gutachten gezeigt werden, wie sich die erreichten Noten zusammensetzen. Dafür ist es nötig, die Notengebung bzw. Notenzusammensetzung des jeweiligen Landes zu erläutern. Wenn es notwendig und möglich ist, dann können auch an der Schule oder für die Schule zuständige Schulpsychologinnen und -psychologen bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.